



Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Univ.-Prof. Dr. Egon Jüttner
11011 Berlin

Ulrike Flach

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL ulrike.flach@bmg.bund.de

Berlin, 7. März 2012

Schriftliche Frage im Februar 2012

Arbeitsnummer 2/360

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 2/360:

Was unternimmt die Bundesregierung, damit Auswüchse des Retaxationsgebarens von Krankenkassen und ihren Dienstleistern unterbunden werden?

Antwort:

Die Bundesregierung hat kein Verständnis für unverhältnismäßige und unzumutbare Regressforderungen gegen Apotheken und erwartet, dass die Krankenkassen die vertraglichen Regelungen zur Retaxation im Einzelfall mit Augenmaß anwenden.

Aufgrund vorliegender Beschwerden zu Retaxationen von Betäubungsmittel (BtM)-Rezepten hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) das Bundesversicherungsamt (BVA) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde der bundesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen zur rechtlichen Überprüfung aufgefordert.

Die vorliegenden Fälle sind jeweils unterschiedlich zu bewerten. Für die Prüfung ist maßgebend, ob ein Rechtsverstoß gegen vertragliche Vereinbarungen nach § 129 Absatz 2 und 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch vorliegt. Retaxationen bei Verstößen gegen verbindliche Vorgaben des Betäubungsmittelrechts können grundsätzlich zulässig sein. Unabhängig vom Ergebnis der Prüfung des BVA können Apotheken Rechtsmittel einlegen, wenn die Krankenkasse ihren Widerspruch gegen eine Retaxation ablehnt.

Die derzeit insbesondere diskutierten Retaxations-Vorgänge wurden durch eine Umstellung des Prüfverfahrens einer Abrechnungsstelle eines Krankenkassen-Landesverbandes in Nordrhein-Westfalen ausgelöst. Weder durch das BVA noch durch den betroffenen Landesverband der Krankenkassen wurde die Existenz der in der Presse herausgestellten Beispiele von Retaxationen ohne vertragliche oder gesetzliche Grundlage bestätigt. Die vorliegenden Retaxations-Vorgänge beruhen vielmehr auf unterschiedlich einzuordnenden Verstößen gegen Vorgaben der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV).

Die Vertragspartner auf Bundes- und Landesebene sind gefordert, die Notwendigkeit einer Anpassung von Vereinbarungen zu Retaxationen auch vor dem Hintergrund der aufgetretenen Diskussionen zu prüfen. Bereits jetzt sehen Arzneilieferungsverträge, wie zum Beispiel der in Nordrhein-Westfalen (ALV-NRW), zur vertrauensvollen Zusammenarbeit der Vertragsparteien vor, dass zur Klärung von Zweifelsfragen sowie Beilegung von Meinungsverschiedenheiten bei der Durchführung des Vertrages bei Bedarf ein Vertragsausschuss gebildet werden kann, der auf Verlangen eines Vertragspartners einberufen werden kann.

Bei den derzeit stattfindenden Verhandlungen zum neuen Arzneiliefervertrag in Nordrhein-Westfalen werden Anpassungen der jeweiligen vertraglichen Regelungen zu Retaxationen geprüft. Der Landesverband der betroffenen Krankenkassen unterrichtet das BMG über die Entwicklung der Situation. Laut letzter Mitteilung ist inzwischen eine "Gemeinsame Erklärung" der betroffenen Krankenkassen vorbereitet worden, in der ein Verzicht auf Retaxationen wegen rein formaler Verstöße gegen die Vorgaben der BtMVV unter Berücksichtigung des Schutzes der Patienten angekündigt wird. Die betroffenen Krankenkassen werden zudem mit den Apothekerverbänden Gespräche zur Klärung der Situation führen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass aufgrund der aktuellen Entwicklung eine Entspannung der Situation eingetreten ist. Das BMG wird die Entwicklung weiter kritisch beobachten. Bereits seit Anfang Januar sind dem BMG keine neuen Retaxations-Vorgänge bekannt worden.

Mit freundlichen Grüßen

